

10. Nov. 1960

222

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB §§ 611, 823 (Fürsorgepflicht des Arbeitgebers)

Leitsatz:

Der Arbeitgeber hat einen seinen Arbeitnehmern
zur Verfügung gestellten Parkplatz auch dann
verkehrssicher zu gestalten, wenn ihn keine
Verpflichtung zur Schaffung eines Parkplatzes
trifft.

Aktenzeichen: 2 AZR 226/59

Urteil des BAG vom 10. November 1960

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

229

2 AZR 226/59

Ber.Reg.Nr.Sa 53/59/VI N Bayern
(Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 10. November 1960

Urteil

gez. Hoffmann,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1960 durch
die Bundesrichter Schilgen, Dr. Meier-Scherling und
Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Bresch und
Riedel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern, 6. Kammer
in Nürnberg, vom 26. Mai 1959 - Ber.Reg.Nr.
Sa 53/59/VI N - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt die
Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der 57jährige gehbehinderte Kläger ist seit 1947 bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Er benutzt für den Weg von der Wohnung zum Betrieb und zurück ein ihm gehöriges Kleinauto, Marke Goggomobil. Für die Dauer der Arbeitszeit stellt er sein Fahrzeug auf dem Wirtschaftshof der Beklagten ab, auf dem die Beklagte den etwa 25 Autohaltern unter ihren rund 1400 Beschäftigten einen Streifen zum Abstellen der Fahrzeuge zur Verfügung gestellt hat.

Auf dem Wirtschaftshof hat die Beklagte ein Schild mit folgender Aufschrift aufgestellt:

"Wir machen darauf aufmerksam, daß unsere Firma das Abstellen von arbeitnehmereigenen Fahrzeugen freiwillig gestattet.

Eine Haftung im Falle von Verlust oder Beschädigung übernimmt die Firma nicht."

Am 16. Oktober 1958 hatte der Kläger sein Fahrzeug etwa 7 m vom Eingangstor des Wirtschaftshofes entfernt auf diesem abgestellt. Als zwei Arbeiter der Beklagten auf zwei Geschirrwagen Kisten aus dem Wirtschaftshof hinausschafften, geriet der eine der Wagen, als er sich gerade in der Höhe des Goggomobils des Klägers befand, infolge der dort im Boden des Wirtschaftshofes befindlichen Schlaglöcher so sehr ins Schwanken, daß eine Kiste herunterfiel, sich überschlug und die Kühlerhaube des Kleinautos beschädigte. Dem Kläger entstand dadurch ein Schaden von 84,70 DM. Diesen Betrag verlangt der Kläger von der Beklagten ersetzt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

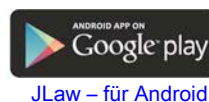
Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers der Klage zu 2/3, nämlich in Höhe von 56,50 DM, stattgegeben und sie im übrigen wegen Mitverschuldens des Klägers abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision eingelegt, mit der sie ihren Klageabweisungsantrag weiter verfolgt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



822

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

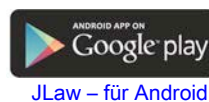
I. Die vom Landesarbeitsgericht eingehend erörterte und bejahte Frage, ob die Beklagte aus Fürsorgepflicht gehalten war, den Autobenutzern unter ihren Arbeitnehmern eine Parkmöglichkeit zu schaffen, kann dahingestellt bleiben; denn die Beklagte hat ihnen auf ihrem Wirtschaftshof unstreitig einen Parkstreifen zur Verfügung gestellt. Damit hat sie die Verpflichtung übernommen, diesen Parkstreifen und den an diesen angrenzenden Teil des Wirtschaftshofes, insbesondere die Zufahrt, in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Denn jeden, der auf seinem Grundstück einen Verkehr eröffnet, trifft eine solche Verkehrssicherungspflicht, und zwar auch dann, wenn er den Verkehr nur aus Gefälligkeit duldet (vgl. RG JW 31, 3446).

Diese Verpflichtung hat die Beklagte dadurch verletzt, daß sie die Schlaglöcher, die sich unstreitig auf ihrem Wirtschaftshof unmittelbar neben dem Parkstreifen befanden, nicht beseitigt hat. Ob es zutreffend war, den neben dem Parkstreifen befindlichen Teil des Wirtschaftshofes als "Wirtschaftsweg" zu bezeichnen, und ob das Landesarbeitsgericht auch sonst den Umfang und die Einteilung des Wirtschaftshofes richtig festgestellt hat, ist unerheblich, so daß auch die hierzu unter Hinweis auf § 139 ZPO erhobene Rüge der Beklagten nicht durchgreift. Entscheidend ist allein, ob der an den Parkstreifen angrenzende Teil des Wirtschaftshofes, über den auch der Betriebsverkehr der Beklagten geht, Schlaglöcher aufwies, die ihrer Natur nach für den benachbarten Parkstreifen gefährlich waren. Diesen Teil des Wirtschaftshofes hätte die Beklagte zum Schutze der mit ihrer Erlaubnis auf dem Parkstreifen abgestellten Fahrzeuge in Ordnung halten müssen. Dieser Verpflichtung ist sie nicht nachgekommen; dadurch ist der hier in Rede stehende Schaden entstanden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist nämlich durch die Schlaglöcher ein mit Kisten beladener Karren der Beklagten ins Schwanken gekommen, und eine herunterfallende Kiste hat das Goggomobil des Klägers beschädigt. An der Ursächlichkeit der schlechten Beschaffenheit des Wirtschaftshofes für den entstandenen Schaden und an der Adäquanz dieser Ursächlichkeit ist hiernach nicht zu zweifeln. Die Beklagte hat somit dadurch, dass sie die ihr obliegende und zuzumutende Ausbesserung des Wirtschaftshofes schuldhaft unterließ, das Eigentum des Klägers beschädigt und ist ihm daher gemäss § 823 Abs. 1 BGB ersatzpflichtig.

Die von der Beklagten in der Revisionsinstanz aufgeworfene Frage, ob sie für eine etwaige Ungeschicklichkeit ihrer Arbeiter, die den Karren bedienten, nach § 278 BGB einstehen müsse, stellt sich somit gar nicht. Die Ersatzpflicht der Beklagten wird nicht deshalb bejaht, weil sie für ihre Arbeiter einstehen müsste, sondern weil sie selbst ein Verschulden trifft, insofern sie den Wirtschaftshof, auf dem sie ihren Arbeitnehmern das Parken gestattet hat, in einem verkehrswidrigen Zustand belassen und nicht ausgebessert hat.

II. Diese Haftung der Beklagten wird auch nicht durch das von ihr aufgestellte Schild ausgeschlossen.

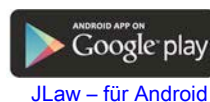
Das Landesarbeitsgericht sagt hierzu nur, die Beklagte habe sich durch dieses Schild nicht einseitig freistellen können. Es ist der Revision zuzugeben, daß diese - an sich richtige - Erwägung nicht ausreicht. Das Landesarbeitsgericht hätte ausserdem prüfen müssen, ob der Kläger sich mit einem derart ausbedungenen Haftungsausschluss durch das widerspruchslöse Einstellen seines Fahrzeugs einverstanden erklärt hat, ob es also zu einem vertraglichen Ausschluß der Haftung gekommen ist.

Diese vom Landesarbeitsgericht nicht behandelte Frage kann der Senat selbst entscheiden, da sich aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ein abgeschlossenes Tatsachenbild ergibt (vgl. BAG in AP Nr. 6 zu § 550 ZPO; Urteil des BAG vom 28.5.1960 - 2 AZR 548/59). Nach dem Text des Schildes gestattete die Beklagte ihren Arbeitern zwar

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

freiwillig das Abstellen ihrer Fahrzeuge, lehnte aber die Haftung für Verlust und Beschädigung ab. Als Verlust eines Fahrzeuges kommt praktisch nur dessen Entwendung durch einen Dritten in Betracht. Deshalb liegt es nahe, auch bei einer Beschädigung nur an eine solche durch andere, nicht aber auch durch die Beklagte selbst zu denken. Es mag sein, dass die Beklagte sich durch das Schild in möglichst grossem Umfang von einer Haftung für Beschädigung von abgestellten Fahrzeugen ihrer Arbeitnehmer befreien wollte, also auch von der Haftung für solche Beschädigungen, die sie - wie hier - selbst fahrlässig verursacht hat. Dieser Wille kommt aber in dem Text des Schildes - wenn überhaupt - nicht so deutlich zum Ausdruck, daß ein unbefangener Benutzer des Parkplatzes ihn erkennen konnte oder gar mußte. Die Parkplatzbenutzer mußten, zumal sie Arbeitnehmer der Beklagten waren und eine fürsorgliche Behandlung erwarten durften, vielmehr glauben, die Beklagte wollte sich nur vor einer Haftung für fremdes Verschulden schützen. Damit, daß die Beklagte als ihre Arbeitgeberin auch für ihr eigenes Verschulden nicht eintreten wollte, brauchten sie nicht zu rechnen. Deshalb kann darin, daß der Kläger den Parkplatz trotz des Schildes benutzt hat, nicht sein Einverständnis mit einem so weitgehenden Haftungsausschluß gefunden werden, selbst wenn die Beklagte ihn gewollt hat.

III. Auf die vom Kläger in der Revisionsverhandlung aufgeworfene Frage, ob das Verschulden der Beklagten als ein grobes anzusehen ist, braucht nicht eingegangen zu werden; denn die Verletzung von Verkehrssicherungspflichten aus § 823 Abs. 1 BGB führt zur Haftung auch bei leichtem Verschulden. Die Beschränkung der Haftung auf grobe Fahrlässigkeit, wie sie für den Verleiher (§ 599 BGB), den Schenker (§ 521 BGB) und überhaupt für alle rein altruistisch Handelnden gilt, kommt hier nicht zum Zuge, weil das Zurverfügungstellen eines Parkplatzes seitens der Beklagten an motorisierte Belegschaftsmitglieder, selbst wenn keine Verpflichtung für die Schaffung von Parkge-



- 6 -

legenheiten bestand, kein rein uneigennütziges Handeln darstellt, vielmehr auch dem Interesse des Betriebs dient, nämlich einem reibungslosen Verkehr vor dem Eingang zum Betriebsgebäude, vor allem bei Beginn und Ende der Arbeitszeit, und schließlich der Erhaltung des Arbeitsfriedens (vgl. hierzu auch RG JW 31, 3446).

gez. Schilgen	Dr. Meier-Scherling	Dr. Joachim
Paul Bresch		Riedel

